



BDK-LV Schleswig-Holstein | Polizeizentrum Eichhof Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Per E-Mail

An den  
Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5692

**Ihr/e Zeichen/Nachricht vom**  
L21 vom 29.01.2016

**Ihr/e Ansprechpartner/in**  
Stephan Nietz

**Funktion**  
Landesvorsitzender

**E-Mail**  
[stephan.nietz@bdk.de](mailto:stephan.nietz@bdk.de)

**Telefon**  
+49 (0) 431-1602980

Kiel, 24.02.2016

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerbeauftragten-Gesetz - BüG) vom 15. Januar 1992**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/3655

**b) Polizei braucht Vertrauen statt Misstrauen - Kein Polizeibeauftragter für Schleswig-Holstein**

Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/3642

**hier: Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter, LV SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchte wie folgt auf den Gesetzentwurf bzw. den Antrag der Fraktion der CDU eingehen:

Das Für und Wider bezüglich der Einführung einer/s Polizeibeauftragten für das Land Schleswig-Holstein ist sorgsam abzuwägen. Der Impuls dürfte aus der Zeit der Koalitionsverhandlungen stammen und damit aus einer Zeit, als nicht alle Regierungsbeteiligten einen umfassenden Blick auf die Praxis der Arbeit der Landespolizei SH hatten.



Zwischenzeitlich haben sich diverse Paradigmen in Bezug auf Rolle der Polizei in Schleswig-Holstein bei der Bewältigung der unterschiedlichsten, vornehmlich gesellschaftlichen Herausforderungen – gerade auch in Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen sowie den damit verbundenen Begleiterscheinungen – maßgeblich verändert. Diese Kraftanstrengung hat auch von den Beschäftigten der Landespolizei eine ganze Menge abverlangt. Dort, wo gesetzliche Vorgaben mit den praktischen Gegebenheiten nicht mehr in Übereinstimmung zu bringen waren, haben die Verantwortlichen der Polizei aber auch jede/r einzelne Polizeibeamtin/e durch sorgsam abgewogenes Verhalten wertvolle Beiträge zur erfolgreichen Bereinigung teilweise schwieriger Situationen geleistet.

Genau in diese Zeit hinein mit der Einführung einer/s Polizeibeauftragten auf die Agenda der politischen Diskussion zu kommen, ist aus Sicht des BDK SH im besten Fall als „unglücklich“ zu bezeichnen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist gar vom „Schutz von Whistleblowing“ die Rede; angesichts der Wortwahl drängt sich der Verdacht auf, dass es insofern eher um eine ideologisierte Zielsetzung als denn um einen sachlichen Bedarf zum Schutz der Bevölkerung vor Polizeiwilkkür oder dergleichen geht.

Dennoch möchten wir auf einzelne Aspekte dieses Vorhabens besonders eingehen:

Zu **§ 12** Anwendungsbereich, Konkurrenzen:

Im Gesetzentwurf steht ausdrücklich, dass der oder die Beauftragte der Landespolizei auf behördliche oder gerichtliche Verfahren einwirken kann. In der Begründung zum Entwurf heißt es allerdings, dass ein Einwirken im Rahmen der Gewaltenteilung prinzipiell verwehrt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für straf- und disziplinarrechtliche Ermittlungsverfahren. Die Worte „prinzipiell“ und „grundsätzlich“ zeigen aber schon, dass Ausnahmen vorgesehen sind. Allerdings verbieten sich Einflussnahmen aus Sicht des BDK SH nicht nur „prinzipiell“ und „grundsätzlich“, sondern immer!

Es ist mindestens bedenklich, dass durch ein Landesgesetz eine Person, die nicht Teil der Judikative ist, ermächtigt werden soll, Einfluss auf gerichtlich anhängige Verfahren zu nehmen oder nach ordentlicher Erledigung eines Verfahrens sich weiter mit der Sache zu befassen.

Zu **§ 13** Beschwerden:

Grundlage für das Tätigwerden des/r Beauftragten der Polizei ist die bloße Behauptung eines Fehlverhaltens eines/r Beschäftigten der Polizei. Es geht hier nicht um das Anzeigen strafbewährten Verhaltens, sondern dass sich jemand



unangemessen behandelt gefühlt hat. Das Fehlverhalten ist nicht einmal auf die Dienstausbildung beschränkt.

Wie oft fühlt sich jemand unangemessen behandelt? Die Polizei greift regelmäßig in Grundrechte ein. Jeder Grundrechtseingriff ist unangenehm. Das Tätigwerden von Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen kann objektiv und subjektiv (tatbestandsmäßig) eine Straftat darstellen, welche aber durch eine Ermächtigungsnorm regelmäßig zulässig ist. Dass dieses Tätigwerden sich für den Betroffenen unangemessen anfühlen kann, ist nicht verwunderlich.

Zudem muss an dieser Stelle auf das bereits bestehende und aus Sicht des BDK SH gut bewährte Beschwerdemanagement der Landespolizei SH hingewiesen werden.

Zu **§ 14** Eingaben von Polizeibeschäftigten:

Auch Beschäftigte der Landespolizei haben die Möglichkeit, sich an die/den Beauftragte/n der Landespolizei zu wenden, allerdings können sie sich nur über die Polizei beschweren. Problematisch ist hier die Amtsverschwiegenheit.

Zu **§ 15** Form und Frist:

Beschwerden müssen Namen und Anschrift des Beschwerdeführers enthalten, dies aber nicht wirklich zwingend. Vielmehr bleibt der Anschuldigende anonym, wenn er es wünscht.

Im Rahmen des Strafverfahrens gibt es auch die Möglichkeit der Vertraulichkeitszusage, welche aber hohe Anforderungen mit sich bringt. Und das ist auch gut so! Vertraulichkeit kann regelmäßig nur in Fällen der schweren, insbesondere der organisierten Kriminalität, in Ausnahmen auch in Fällen der so genannten mittleren Kriminalität (Straftaten, die mindestens mit Freiheitsstrafe bedroht sind) gewährt werden.

Die generelle Zusage der Vertraulichkeit ist ganz offensichtlich überhaupt nicht durchdacht. Im Gesetzentwurf ist nicht einmal ausnahmsweise vorgesehen, diese zu widerrufen, zum Beispiel in Fällen, in denen jemand wider besseren Wissens zu Unrecht beschuldigt wurde und die Verfolgung der falschen Verdächtigung oder ggf. Vortäuschung einer Straftat geboten ist.

Ist die/der Beauftragte der Landespolizei ein Berufsgeheimnisträger (wohl eher nicht)? Andernfalls gibt es kein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Regelung widerspricht dem Bundesrecht.

Wer einen Anderen eines Fehlverhaltens beschuldigt, sollte dies auch mit offenem Visier tun. Anonymes Beschweren führt auf lange Sicht lediglich zum Denunziantentum. Dies widerspricht dem Grundsatz des fairen Verfahrens.



Die Beschwerde kann ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. Sollte das nicht immer geschehen? Ist es nicht immer erforderlich, den Angeschuldigten anzuhören, um einen Sachverhalt tatsächlich aufzuklären? In der Praxis wird es zur Folge haben, dass eine Beschwerde regelmäßig durch viele hoch bezahlte Hände geht, bis sie letztlich bei der/dem Dienstvorgesetzten der beschuldigten Beschäftigten landet und diese sich, sofern es kein strafbewehrter Vorwurf ist, unverzüglich äußern müssen.

Zu **§ 16** Befugnisse der oder des Beauftragten für die Landespolizei:

Der/die Beauftragte soll Sachverhalte prüfen, denen in der Regel eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zugrunde liegt.

**Absatz 2** beschreibt das Recht des/der Beauftragten, bei Sachverhalten, denen im Zweifel nicht einmal ein strafbewehrtes Verhalten zugrunde liegt, Stellungnahmen einzufordern, welche unverzüglich abzugeben sind. Die Beschwerde wird dann zur Stellungnahme über den Dienstweg der/m Dienstvorgesetzten zukommen zu lassen sein, welche/r dann dem/der Betroffenen „verpflichtende Gelegenheit“ zur Stellungnahme gibt.

Das beschriebene Verfahren wird aktuell bereits durch funktionierende Kontrollinstanzen und ein konsequentes Beschwerdemanagement abgedeckt, was eine zusätzliche Prüfinstitution schlichtweg überflüssig erscheinen lässt.

### Fazit

Die bereits bestehenden Möglichkeiten im Rahmen des Disziplinar- bzw. Strafrechts sowie die auch im Leitbild der Landespolizei manifestierte Bürgerorientierung und das damit verbundene Beschwerdemanagement gewährleisten aus Sicht des BDK SH bereits heute, was angeblich erst durch die Einrichtung einer neuen Stelle ermöglicht werden soll.

*Die aktuelle Landesregierung sieht eine begleitende unabhängige Institution als Chance, mögliche strukturelle Missstände zu erkennen und an diesen zu arbeiten.*

**Aus Sicht des BDK SH braucht es eine solche nicht!**

Das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger leidet unter den strukturellen Problemen der Landespolizei und nicht unter dem Fehlen einer überflüssigen Kontroll-/Beschwerdeinstanz.

Der BDK Landesverband Schleswig-Holstein hält die Einführung einer/eines Polizei-Beauftragten nicht nur für ein überflüssiges, sondern für ein falsches und zudem



teures Signal an alle Angehörigen der Landespolizei und an die Menschen in Schleswig-Holstein.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
*Stephan Nietz*

(Landesvorsitzender)